

V LTR 02/17

PA 27609/17

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 18.4.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 4 Abs 7 lit c, Art 4 Abs 9 und Art 31 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259, 42 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den ausgearbeiteten Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte für die Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion (Italy North TSOs proposal for design of Long Term Transmission Rights in accordance with Article 31 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation). Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 31 Abs 1 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259, 42 (FCA-VO) ist den Marktteilnehmern langfristige zonenübergreifende Kapazität durch die Vergabepattform in Form von physikalischen Übertragungsrechten (PTR) gemäß dem „use it or sell it“-Grundsatz („UIOSI“-Grundsatz) oder als finanzielle Übertragungsrechte – Options (FTR Option) oder als finanzielle Übertragungsrechte – Obligations (FTR Obligation) zuzuweisen. Alle Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die langfristige Übertragungsrechte ausgeben, haben langfristige zonenübergreifende Kapazität für mindestens Jahres- und Monatszeitbereiche anzubieten. Alle ÜNB in jeder Kapazitätsberechnungsregion können gemeinsam vorschlagen, langfristige zonenübergreifende Kapazität für zusätzliche Zeitbereiche anzubieten (Art 31 Abs 2 FCA-VO). Spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach den abgestimmten Entscheidungen der Regulierungsbehörden der Gebotszonengrenze zur Einführung langfristiger Übertragungsrechte gemäß Art 30 Abs 2 FCA-VO erarbeiten alle ÜNB in jeder Kapazitätsberechnungsregion gemeinsam einen Vorschlag zur regionalen Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden sollen (Art 31 Abs 3 FCA-VO). Diese Vorschläge sind Gegenstand einer Konsultation gemäß Art 6 FCA-VO. Bei der Ausgabe der angebotenen langfristigen Übertragungsrechte trägt jeder ÜNB dem Ergebnis der Konsultation gebührend Rechnung (Art 31 Abs 5 FCA-VO).

Gemäß Art 31 Abs 4 FCA-VO enthalten die Vorschläge einen Einführungszeitplan und mindestens die Beschreibung der folgenden in den Vergabevorschriften festgelegten Elemente: (a) Art der langfristigen Übertragungsrechte, (b) Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, (c) Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast), (d) abgedeckte Gebotszonengrenzen. Art 31 Abs 6 FCA-VO legt fest, dass die parallele Vergabe von PTR und FTR Option sowie jene von PTR und FTR Obligation an der gleichen Gebotszonengrenze nicht zulässig ist.

Gemäß Art 4 Abs 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB die aufgrund der FCA-VO erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung vor. Muss ein Vorschlag für Modalitäten oder Methoden von mehr als einem ÜNB entwickelt und gebilligt werden, arbeiten die beteiligten ÜNB eng zusammen. Jede Regulierungsbehörde hat gemäß Art 4 Abs 5 FCA-VO die Modalitäten oder Methoden zu genehmigen.

Der Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte ist von allen Regulierungsbehörden der betroffenen Region zu genehmigen. Wenn die Genehmigung der Modalitäten oder Methoden eine Entscheidung von mehr als einer Regulierungsbehörde erfordert, konsultieren gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO die zuständigen Regulierungsbehörden einander und sorgen für eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden entscheiden über die eingereichten Modalitäten und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Modalitäten oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde (Art 4 Abs 9 FCA-VO).

Vorschläge für Modalitäten und Methoden enthalten gemäß Art 4 Abs 8 FCA-VO einen Vorschlag für einen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

II.2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 Übertragungsnetzbetreiberin. Sie hat gemeinsam mit den anderen ÜNB der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion den Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte erstellt.

Mit Beschluss 06/2016 vom 17.11.2017 hat die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) gemäß Art 15 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/197, 24 (CACM-VO) den Vorschlag aller ÜNB zur Bestimmung der Kapazitätsberechnungsregionen genehmigt. In Annex I Art 6 des Beschlusses 06/2016 wird die sogenannte „Italien Nord“ Kapazitätsberechnungsregion festgelegt. Diese umfasst die Gebotszonengrenzen Italien Nord – Frankreich, Italien Nord – Österreich und Italien Nord – Slowenien.

Gemäß Art 8 FCA-VO entsprechen die Kapazitätsberechnungsregionen für die Vergabe langfristiger Kapazität jenen, die gemäß Art 15 der CACM-VO festgelegt werden.

II.3. Verfahrensablauf

Der von den ÜNB der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion erstellte Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte wurde von allen ÜNB dieser Region von 7.2.2017 bis 9.3..2017 einer öffentlichen Konsultation unterzogen.

Der endgültige Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte vom 11.4.2017 ist am 20.4.2017 bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde eingelangt, so dass die sechsmonatige Frist innerhalb derer die Regulierungsbehörden der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion ihre jeweiligen Genehmigungen erteilen müssen, bis zum 20.10.2017 läuft.

Die Austrian Power Grid AG (APG) beantragte am 18.04.2017 bei E-Control die Genehmigung des Vorschlags für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte nach Art 31 FCA-VO.

Am 12.10.2017 wurde der gegenständliche Vorschlag für die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte im Rahmen des „Italy North Energy Regulators‘ Regional Forum“ zwischen allen vier Regulierungsbehörden, die gemäß Art 4 Abs 7 lit c FCA-VO den Vorschlag genehmigen müssen, abgestimmt und genehmigt. Die erzielte Einigung wurde in einem Positionspapier („Approval by Italy North Regulatory Authorities agreed at the Italy North Energy Regional Regulators‘ Forum of Italy North TSOs Proposal for Design of Long Term Transmission Rights“) zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

II.4. Rechtliche Beurteilung

Der Vorschlag legt die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte, die an den einzelnen Gebotszonengrenzen der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion ausgegeben werden, fest. Art 31 Abs 3 FCA-VO entsprechend bestimmt der Vorschlag die Art der langfristigen Übertragungsrechte, die Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Kapazität, die Produktart (Grundlast, Spitzenlast, Schwachlast) sowie die abgedeckten Gebotszonengrenzen:

Der Vorschlag behandelt sämtliche Gebotszonengrenzen der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion, nämlich die Gebotszonengrenze Italien Nord – Frankreich, Italien Nord – Österreich sowie Italien Nord – Slowenien. Als langfristige Übertragungsrechte sieht der Vorschlag in Art 4 jeweils physikalische Übertragungsrechte nach dem „UIOSI“-Grundsatz vor. Finanzielle Übertragungsrechte – Obligationen (FTR Obligation) werden nicht festgelegt.

Als Zeitbereiche für die Vergabe langfristiger Übertragungsrechte werden Monats- und Jahreszeitbereiche festgelegt. Art 31 Abs 2 FCA-VO sieht vor, dass die ÜNB mindestens für Jahres- und Monatszeitbereiche langfristige zonenübergreifende Kapazität vergeben müssen. Der Vorschlag entspricht daher Art 31 Abs 2 FCA-VO.

Als Produktart wird ein Grundlastprodukt vergeben, das Reduzierungszeiträume beinhalten kann. Art 31 Abs 4 lit c FCA-VO nennt als mögliche Produktart neben einem Grundlastprodukt auch ein Spitzenlast- und Schwachlastprodukt. Durch die Möglichkeit von Reduzierungszeiträumen, das sind Zeiträume in denen für geplante Nichtverfügbarkeiten die Kapazitäten vorübergehend reduziert werden, wird eine höhere Gesamtkapazität der langfristigen Übertragungsrechte erreicht. Der vorliegende Vorschlag entspricht daher den Anforderungen der FCA-VO.

Art 6 des Vorschlags legt das Inkrafttreten mit der Genehmigung durch die zuständigen Regulierungsbehörden fest. An jenen Gebotszonengrenzen, an denen bei Inkrafttreten der FCA-VO langfristige Übertragungsrechte vergeben wurden, ist die regionale Ausgestaltung langfristiger Übertragungsrechte spätestens vor der ersten Auktion für den Zeitbereich 2019 umzusetzen. Punkt 4 der Präambel werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO erläutert.

Bei der Genehmigung des eingereichten Vorschlags haben alle Regulierungsbehörden der Italien Nord Kapazitätsberechnungsregion eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt (Beilage./2) und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 4 Abs 9 FCA-VO entsprochen.

Daher ist dem Antrag der APG auf Genehmigung des Vorschlags für die regionale Ausgestaltung der langfristigen Übertragungsrechte stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idGF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

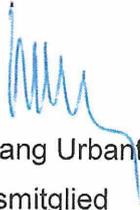
IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.10.2017

Der Vorstand



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1: Italy North TSOs proposal for design of Long Term Transmission Rights in accordance with Article 31 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation

Beilage./2: Approval by Italy North Regulatory Authorities agreed at the Italy North Energy Regional Regulators' Forum of Italy North TSOs Proposal for Design of Long Term Transmission Rights

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

Per E-Mail an: office@vuen.at